



## Statuten

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1: **Name**

Unter dem Namen Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz, (ktv) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches.

#### Artikel 2: **Zweck und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Vereinigung bezweckt, Künstler und Kulturveranstalter näher in Kontakt zu bringen, Bedürfnisse und Ziele der Theater zu diskutieren und bekannt zu machen, sowie die Interessen der Mitglieder und einzelner Gruppen von Mitgliedern gegen aussen zu vertreten.

<sup>2</sup> Um diesen Zweck zu erreichen, gibt sich die Vereinigung folgende Aufgaben:

- Regelmässige Durchführung gesamtschweizerischer Künstlerbörsen.
- Vergabe von Preisen für etabliertes und für innovatives künstlerisches und kulturelles Schaffen.
- Förderung und Organisation des künstlerischen und kulturellen Austausches zwischen den Sprachregionen der Schweiz.
- Förderung und Organisation des künstlerischen und kulturellen Austausches sowie des Erfahrungsaustausches zwischen verschiedenen Gruppen von Künstlern und Kulturveranstaltern in der Schweiz.
- Förderung und Organisation des künstlerischen und kulturellen Austausches sowie des Erfahrungsaustausches in internationalen Netzwerken.
- Herausgabe regelmässiger und unregelmässiger Publikationen zur Erreichung des Vereinzwecks.

#### Artikel 3: **Sitz**

Der Sitz der Vereinigung ist Biel.

### Mitgliedschaft

#### Artikel 4: **Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts werden, welche am kulturellen Austausch interessiert sind.

<sup>2</sup> Die Vereinigung kennt **Künstler-** und **Veranstalter-Mitgliedschaften** sowie **Interessierte**:

- **Künstler-Mitglieder:** Autoren, Interpreten (Einzelne oder Gruppen).
- **Veranstalter-Mitglieder:** Theater, kulturelle Vereinigungen oder Institutionen, Agenturen.
- **Interessierte Aktiv-Mitglieder:** Institutionen, Vereinigungen, Gruppen und Einzelpersonen, welche die ktv unterstützen, durch das Bulletin informiert werden und die Dienste der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen möchten.
- **Interessierte:** Institutionen, Vereinigungen, Gruppen und Einzelpersonen, welche die ktv unterstützen und durch das Bulletin informiert werden möchten.

<sup>3</sup> Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Ehrenmitglieder ernennen.

## Artikel 5: **Aufnahme**

Gesuche um Aufnahme in die Vereinigung sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann der Bewerber an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

## Artikel 6: **Austritt** und **Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Vereinigung kann nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

<sup>2</sup> Aus der Vereinigung können Mitglieder ausgeschlossen werden, die gegen die Statuten oder gegen den Zweck der Vereinigung verstossen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## Organisation

### Artikel 7: **Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Rechnungsrevisoren.

### Artikel 8: **Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie trifft sich mindestens ein Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Versammlung.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens dreissig Tage vor der Versammlung. Abänderungsanträge können bis zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden, der sie seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung:

- Wählt den Vorstand und den Präsidenten.
- Wählt die Rechnungsrevisoren.
- Bestimmt die Mitgliederbeiträge, deren Höhe 900 Franken jährlich nicht übersteigen darf.
- Genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.
- Kann Ehrenmitglieder ernennen.
- Ändert die Statuten.
- Löst die Vereinigung auf.
- Ist befugt, dem Vorstand in allgemeiner Form Richtlinien für seine Tätigkeit zu geben.

<sup>4</sup> Stimmberechtigt sind Künstler-, Veranstalter- und Interessierte Aktiv-Mitglieder.

<sup>5</sup> Alle Stimmberechtigten haben eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

<sup>6</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist notwendig für eine Statutenänderung, für Ausschlüsse von Mitgliedern und für die Auflösung der Vereinigung.

## Artikel 9: **Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Der Vorstand organisiert sich selbst.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist Exekutivorgan.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist beauftragt, einen Geschäftsführer zur Führung der administrativen und künstlerischen Belange der Vereinigung zu ernennen und anzustellen. Der Vorstand übergibt ihm die Geschäftsleitung gemäss Pflichtenheft und wirkt als Kontrollorgan.

<sup>6</sup> Der Präsident überwacht die Geschäftsleitung. Er kann punktuell andere Vorstandsmitglieder mit dieser Aufgabe beauftragen.

<sup>7</sup> Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

## Artikel 10: **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung der Vereinigung zu Händen der Mitgliederversammlung.

## Artikel 11: **Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Vereinigung betreibt eine Geschäftsstelle in Biel.

<sup>2</sup> Der Vorstand erstellt für die Geschäftsstelle und die Mitarbeitenden Pflichtenhefte, und er wirkt als Kontrollorgan.

## Artikel 12: **Finanzen**

<sup>1</sup> Die Vereinigung finanziert ihre Tätigkeit aus Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen der öffentlichen Hand, aus Beiträgen von Institutionen und Organisationen der Kunst- und Kulturförderung, und aus weiteren Zuwendungen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge, die 900 Franken jährlich nicht übersteigen darf, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Anpassungen bis zum Ausmass der am Sitz der Geschäftsstelle geltenden Teuerung in eigener Kompetenz vornehmen.

<sup>4</sup> Im Mitgliederbeitrag eingeschlossen ist das Abonnement für das regelmässig erscheinende ktv-Bulletin.

<sup>5</sup> Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich deren Vermögen.

<sup>6</sup> Im Falle einer Auflösung der Vereinigung verfügt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das allfällige Vermögen.

## Artikel 13: **Ausweiskarten**

Die Mitglieder der Vereinigung erhalten jährlich eine Ausweiskarte. Die Karte berechtigt Veranstalter bei allen Veranstaltungen, die Mitglieder der ktv sind, zu einem Gratiseintritt pro Veranstaltung und Theater. Die übrigen Mitglieder erhalten mindestens eine Reduktion.

## Artikel 14: **Verschiedenes**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Genehmigt an der Gründungsversammlung am 13. Dezember 1975, abgeändert und genehmigt an den Mitgliederversammlungen Glarus (1979), Interlaken (1986), Yverdon-les-Bains (1992), Zug (1996), und Bern (2001).

Peter Bissegger  
Präsident

Claus Widmer  
Geschäftsführer